

Naturschau

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.

1. Bericht.

Gemeinsame Arbeitstagung der westfälischen Naturschutzbeauftragten und der Fachstelle „Naturkunde und Naturschutz“ im Westf. Heimatbund am 12.—13. Februar 1938

im Landesmuseum für Naturkunde zu Münster.

Von Naturschutzbeauftragten waren anwesend: die Bezirksbeauftragten Dr. P. Graebner (Bez. Münster), H. Kuhlmann (Bez. Minden), W. Lienenkämper (Bez. Arnberg), R. Oberkirch (Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk); die Kreisbeauftragten: Dr. H. Beyer (Kr. Münster-Land), W. Bierbrodt (Kr. Hamm-Unna), Prof. Dr. H. Budde (Kr. Dortmund), W. Conrad (Kr. Soest), Dr. med. Dahms (Kr. Beckum), F. Egsternbrint (Stadt- u. Landkreis Iserlohn), Heeger (Kr. Lüdinghausen), Hofmann (Kr. Siegen), F. Killing (i. B. Kr. Lippstadt), O. K. Laag (Kr. Minden), Prof. Lange-wiesche (Kr. Herford-Land), Lengen (i. B. Kr. Olpe), Lillie (Kr. Bocholt), K. Luther (Kr. Meschede), Weise (i. B. Kr. Halle), Nierfeld (Kr. Brilon), Pagendarm (Kr. Büren), Pelfter (Kr. Warendorf), F. Plagmann (Kr. Arnberg), Preising (Kr. Borken), A. Reichenbach (Kr. Steinfurt), H. Rohlmann (Kr. Lübbecke), W. Säger (Kr. Högter), K. Söding (Kr. Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck), J. Seifert (Kr. Paderborn), A. Teelen (Kr. Herford-Land), P. Westerfrölke (Kr. Wiedenbrück).

Als Vertreter von Naturschutzbehörden waren anwesend: Dr. Albrecht (Landkreis Bielefeld), Baurat Bruno (Kr. Herford), Dr. Datmann (Kr. Bielefeld-Land), Kulturbaumeister Fischbach (Kr. Halle), Kreisbaurat Dr. Freckmann (Kr. Arnberg), Heinz (Kr. Herford-Stadt), Kreisbaumeister Hoffmann (Kr. Wiedenbrück), Jobst (Kr. Herford), Kreis Syndikus Klaffei (Kr. Minden), Regierungspraktikant Korte (Kr. Steinfurt), Streich (Kr. Bielefeld-Stadt), Dr. Jenke (Polizeipräsidium Recklinghausen).

Von der Landesplanungsgemeinschaft waren anwesend: Landesplaner Dr. Rosenberger, Dr. Taschenmacher, Dr. Wimmer.

Vom Westf. Heimatbund waren weiterhin anwesend: der Organisationsleiter Landesreferent Jexter, der Hauptfachstellenleiter Dr. Schulte, sowie die Fachstellenmitglieder Landwirtschaftsrat Dr. Walter und Studienrat Dr. E. Lücke.

Als Gäste waren erschienen: die Landesbeauftragten für Naturschutz Forstmeister Dr. Hampe (Braunschweig), Studienrat Suffert (Detmold), die Bezirksbeauftragten Prof. W. Bock (Hannover), Rektor C. Koch (Osnabrück), Dr. Venecker (Hildesheim), Direktor Schulz (Kassel), die Kreisbeauftragten Rappold (Waldeck), Rosin (Lemgo), der Leiter des Heimat- und Naturschutzausschusses im S. G. B. W. Münster (Hilchenbach), der Leiter des Wiehengebirgsverbandes Prof. Dr. Schomburg (Osnabrück), Studienrat Dr. U. Steußloff (Gelsenkirchen), Oberförster A. Scholaster (Dorsten), Rechtsanwalt D. Roenen (Münster) und Dr. P. Bonnegut (Münster).

Am 12. Februar fand von 16—19 Uhr eine Aussprache der Bezirksbeauftragten statt, an der auch die Beauftragten der Nachbargebiete sowie Landesreferent Jexter teilnahmen. Besprochen wurde zunächst die bisher nicht einheitlich geregelte Abgrenzung der Aufgaben der Bezirks- und Kreisbeauftragten vor allem bei der Ausarbeitung der Landschaftsschutzkarten. Wenn auch den Kreisbeauftragten hier der überwiegende Anteil der Arbeiten zufällt, so muß doch

beachtet werden, daß die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten stets im engsten Einvernehmen mit den Bezirksbeauftragten erfolgt. Das ist besonders wichtig im Hinblick darauf, daß das Schutzbedürfnis in den einzelnen Gebieten sehr verschiedenartig ist (Industriegebiete, Randgebiete von größeren Städten, Streusiedlungen, Wandergebiete usw.). Die bisher meist noch zurückgestellte Kartierung von Landschaftsbestandteilen muß im wesentlichen den Kreisbeauftragten vorbehalten bleiben. Besprochen wurde weiterhin die Frage der Ausdehnung der geschützten Flächen, der möglichst weitgehenden Bekanntmachung und der Überwachung. Es wurde dafür empfohlen, bei Grenzbegehungen und Wasser schauen stets den Naturschutzbeauftragten einzuschalten und die Landschaftsschutzkarten allen Amtsbürgermeistereien, Forstbehörden und Bergämtern sowie den Bezirksplanungsstellen zum Aushang zu überweisen. Die Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen, die sich mit der Umgestaltung der Landschaft befassen, muß zum Teil noch enger werden (Diskussion aufgetretener Schwierigkeiten).

Bei Eintragung von Naturdenkmälern wird empfohlen, ein Koordinatensystem zugrunde zu legen, das ein eindeutiges Wiederauffinden gestattet (Benutzung des Planzeigers oder Angabe der Millimeterentfernung von den Kartenrändern).

Die Erfahrungen mit der Stubenvogelberingung ließen erkennen, daß hier noch verschiedene Schwierigkeiten überwunden werden müssen (z. B. große Entfernung von den Beringungsstellen, Verluste durch Beringung usw.).

Der Provinzbeauftragte bittet, die von der Reichsstelle für Naturschutz ergehenden Rundfragen über das Vorkommen von Saatkrähnenkolonien, Blutegehn, über Standorte geschützter Pflanzen usw. zunächst nach Münster zu beantworten, von wo sie weitergeleitet werden. Er bittet zugleich außerdem um Nachrichten über Reiherfiedlungen und über das Vorkommen von Siebenschläfer, Haselmaus und Hausratte (Dachratte).

Die Aussprache erstreckt sich ferner auf die strittige Umpflanzung bedrohter Pflanzenbestände, auf die Tätigkeit der Heimattiergärten, auf Fragen der Unkosten-erstattung und der Unfallversicherung für die Beauftragten sowie der Naturschutzpropaganda, für welche das umfangreiche Lichtbildarchiv des Naturkundemuseums zur Verfügung steht.

Die Haupt Sitzung, die alle erschienenen Naturschutzbeauftragten, Fachstellenmitglieder und Behördenvertreter vereinigte, begann am Sonntag den 13. 2. um 10 Uhr 40. Der Provinzbeauftragte Dr. Kensch dankte für das so vollständige Erscheinen der westfälischen Beauftragten, begrüßte die Gäste und übermittelte Grüße von Herrn Landeshauptmann Kolbow, von Herrn Landesrat Dr. Rühl, von Herrn Oberregierungsrat Dr. Klose und von Herrn Professor Dr. Schönichen. Er umriß dann kurz das Ziel der Tagung, die vor allem als gründliche Aussprache gedacht ist, zu der die kurzen Vorträge gewissermaßen nur die Stichworte liefern sollen. Im Vordergrund stehen dabei die heute vordringlichen Aufgaben des Landschaftsschutzes, über deren Durchführung im einzelnen noch manche Unklarheit besteht. Die Zusammenkunft hat zugleich den Zweck, die Beauftragten der Provinz Westfalen und der Nachbargebiete einander näher zu bringen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zu erleichtern.

Wenn die Tagung der Fachstelle „Naturkunde und Naturschutz“ damit vereinigt wurde, so geschah dies zunächst deshalb, weil die meisten Fachstellenleiter zugleich Naturschutzbeauftragte sind. Es soll aber dadurch auch zum Ausdruck kommen, daß die mehr erzieherische und werbende Tätigkeit der Fachstelle von der aktiven Naturschutzarbeit praktisch garnicht zu trennen ist. Der Provinzbeauftragte wies darauf hin, daß auf einer Sonder Sitzung der Fachstelle im Herbst des Jahres die Herausgabe von „Naturführern“ besprochen werden soll, die nach Art der so erfolgreichen kunsthistorischen und geographischen Führer allen Volksgenossen eine billige und zuverlässige Einführung in die biologischen Verhältnisse der Heimat geben sollen.

Als erster Redner sprach der Bezirksbeauftragte H. Kuhlmann (Bielefeld) über „Die Bedeutung der Naturschutzgebiete für das deutsche Volkstum“.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Erziehung zum Naturschutz schon beim Kinde einsetzen muß und das Volkstum ewig an den Heimatboden gebunden ist, forderte er, die jungen Menschen hinauszuführen in echte, unverfälschte Natur. Diese haben wir noch in einem großen Teil der Naturschutzgebiete. Hier übt noch reiches altgermanisches Tierleben seinen Zauber aus, oder hier werden uns vielfach sehr eindrucksvoll vergangene Steppenurzeiten oder Wirkungen von Gletscher- oder Moränenarbeit vorgeführt. Insbesondere sind es die Urwaldreste, die uns in ihren Bann schlagen und uns den Eindruck vermitteln, als wandle man hier auf heiligem Boden der Ahnen. Diese Banngebiete müssen in den Dienst der Erziehung zum Naturgefühl gestellt werden, um so die Seelen für die Natur zu gewinnen. Wir müssen vor allem der Jugend die Quellen schöpferischen Volkstums erschließen, indem wir ihr die Naturschutzgebiete zu heiligen Hainen des Erlebens und Erkennens werden lassen. Dann wird es nicht schwer sein, von hier aus Brücken zu schlagen zur Zeichen-, Bild- und Baukunst, zur Dichtung unserer Meister und zur höchsten Ausdruckskunst der Seele, zur deutschen Musik. (Ausprache: Abrecht, Rangewiesche, Oberkirch, Rensch, Rosenberger.)

Anschließend gab Dr. B. Rensch einen Überblick über die zu leistende Arbeit unter dem Thema: „Was ist in Westfalen schützenswert?“

Die Tätigkeit der Naturschutzbeauftragten, die heute einen so großen Aufwand von Zeit und Kraft erfordert, ist eine ehrenamtliche. Das ist von großer ideeller Bedeutung; wird doch damit zum Ausdruck gebracht, daß hier Männer am Werke sind, die mit vorbildlicher, idealistischer Einsatzbereitschaft eines der großen Ziele des neuen Deutschland verwirklichen. Wir müssen uns aber auch klar darüber sein, daß mit dem Fehlen hauptberuflicher Naturschutzbeauftragter ebenso auch gewisse Schwierigkeiten gegeben sind. Es sind Angehörige der verschiedensten Berufe, die heute als Anwälte unserer heimatlichen Natur tätig sind, es gibt darunter viele Lehrer, die eine biologische Vorbildung haben, es gibt aber auch nicht wenige Lehrer anderer Fachgebiete, sowie Verwaltungsbeamte, Ärzte, Künstler usw., welche die von uns benötigten Fachkenntnisse in ihren Mußestunden erwerben mußten. So kann es nicht ausbleiben, daß auch die Naturschutzarbeit mit etwas verschiedener Blickrichtung geleistet wird und daß dabei die Schutzwürdigkeit von einzelnen Gebieten, von Bäumen, Quellen und vor allem von größeren Landschaftsteilen verschieden beurteilt wird. Es ist deshalb wohl nicht überflüssig, wenn ich heute einmal kurz zusammenfasse, was meines Erachtens hier in Westfalen in Zukunft noch besonders schützenswert sein wird.

Das Reichsnaturschutzgesetz fordert zunächst die Erhaltung von Gebieten und Naturdenkmälern, denen eine besondere wissenschaftliche, geschichtliche, heimat- oder volkstümliche Bedeutung zukommt oder die von besonderer Schönheit oder Eigenart sind. Soweit es sich um größere Landflächen handelt, sind diese in Westfalen heute wohl im wesentlichen bereits erfasst und durch Verordnung geschützt, oder der Schutz ist in Aussicht genommen. An kleineren Gebieten bis zu etwa 10—15 ha Größe gibt es dagegen noch recht viele, deren Erhaltung unbedingt anzustreben ist, weil die heutigen intensivsten Kultivierungsarbeiten befürchten lassen, daß diese für Botanik, Zoologie, Geologie, Biogeographie, Urlandschaftsforschung und Siedlungsgeographie und auch für vom naturästhetischen Standpunkte gleich wichtigen Heimatteile zerstört werden. Es scheint mir deshalb wünschenswert, daß wir in Westfalen eine beschleunigte, provisorische Aufnahme aller Schützenswerten, unabhängig von den angestrebten Schutzverordnungen durchführen. Dies geschieht am besten in der Weise, daß mir hier nach Münster kurze Berichte darüber gesandt werden mit ganz rohen Ortsangaben und knapper Begründung. Solche Berichte brauchen also keine besondere Arbeitsbelastung zu bedeuten. (Ein entsprechendes Rundschreiben mit kurzen Richtlinien werde ich in den nächsten Tagen versenden.) Damit wird hier eine gewisse Planung der Naturschutzarbeit ermöglicht, die besonders für die Verteilung der finanziellen Beihilfen wichtig ist. Ich möchte damit aber keineswegs etwa anstreben, daß nun die schönen und wichtigen Teile der Provinz vordringlich behandelt werden: es muß vielmehr das Bestreben jedes Kreises und vor allem jedes an Naturschönheiten armen Kreises sein, Charakteristisches und

Schönes zu erhalten, denn die meisten Volksgenossen sind natürlich nicht in der Lage, etwa nach Haltern zu fahren, um sich an einer schönen Wacholderheide zu erfreuen oder zum Limberg ins Wiehegebirge zu reisen, um einen typischen nordwestdeutschen Mischwald kennen zu lernen. Naturschutz ist stets Dienst am ganzen Volke!

Wenn wir nun die Schutzwürdigkeit einzelner Gebiete abwägen, so müssen wir aber natürlich trotzdem auch über die Grenzen der heimatischen Provinz hinausschauen, denn nur so wird uns deutlich, was gerade hier charakteristisch ist. Im nordwestdeutschen Gebiete gibt es noch verhältnismäßig viele atlantische Heideflächen mit großen Beständen von Glockenheide (*Erica*) und Krähenbeere (*Empetrum*), noch viele Sumpfbetriebe mit Gagelsträuchern (*Myrica*), Sonnentau (*Drosera*) und Stabillilien (*Narthecium*). Wenn manche Vegetationsformen hier in manchen Kreisen noch ganz gewöhnlich sind, so bedürfen sie deshalb doch besonderer Beachtung, weil sie im gesamtdeutschen Raume eine Eigenart des Nordwestens darstellen, die in erster Linie bewahrt werden muß.

Damit berühren wir auch schon eine weitere Tatsache, die nicht selten zu Mißdeutungen geführt hat: wir wollen weniger „Seltenheiten“ als vielmehr hauptsächlich das Typische schützen. So ist eine trockene Bergtrift nicht nur deshalb schützenswert, weil hier vielleicht eine seltene Orchideenart steht, sondern vor allem deshalb, weil diese Pflanzengemeinschaft in ihrer Gesamtheit charakteristisch ist, für das heimatische Landschaftsbild bestimmend und damit für jede Art landschaftsgebundener Forschung wichtig ist.

Überschauen wir nun einmal all die Gebiete, die z. Bt. in Westfalen unter Naturschutz stehen, oder bei denen Schutzverordnungen in Vorbereitung sind, so müssen wir feststellen, daß gerade die wichtigsten Landschaftsformen, Vegetationsformen und Tiergemeinschaften noch verhältnismäßig wenig dabei bedacht sind. Wir haben da z. B. schon eine ganze Reihe von Wacholderbeständen und von Trockenheiden, aber das sind zumeist keine Urlandschaften, sondern sekundär durch Weidebetrieb entstandene Gebiete. Gewiß sind sie meist schön und sicherlich auch schützenswert, aber noch wichtiger muß uns die Sicherstellung von solchen Ländereien sein, die der unberührten westfälischen Landschaft entsprechen. Das sind neben den verschiedenen Sumpflandschaften, besonders die Waldtypen: die Eichen- und Hainbuchenwälder der Ebene und die Mischwälder und Buchenwälder der Gebirge. Gerade hier aber haben wir verhältnismäßig von diesen „gewöhnlichen Landschaftstypen“ wenig endgültig geschützt. Als großes Mischwaldgebiet kommt nur der Limberg in Frage, kleinere Waldpartien haben wir dann am Ziegenberg und Bielenberg, im Hönnetal, im Wolbecker Tiergarten und im Lippetal. Die pflanzensoziologische Vielgestaltigkeit unserer Wälder, d. h. der früher bei uns weitaus vorherrschenden Urlandschaftsform ist damit aber noch keineswegs Rechnung getragen. Ich bitte deshalb ihr Augenmerk besonders auf die Schaffung von Wald-Naturschutzgebieten zu richten, wie mir dies vor wenigen Tagen auch von der Reichsstelle für Naturschutz empfohlen wurde.

Die bisherigen geschützten Waldgebiete haben aber auch noch einen weiteren Nachteil: es ist dabei eine normale Holznutzung nicht ausgeschlossen. Das ist aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Trotzdem müssen wir es unbedingt anstreben, in einigen Fällen auch kleinere Waldgebiete völlig von jeder Nutzung auszuschließen, sodaß also morsche Stämme umfallen und allmählich am Boden vermodern. Erst ein solcher deutscher Urwald könne wieder eine natürliche Flora des Waldbodens hervorbringen, die heute in allen Nutzwäldern ganz zurückgedrängt ist. Vor allem aber würde nur ein solcher ursprünglicher Wald eine normale Kleintierfauna beherbergen, die ebenso in allen Nutzwäldern ganz zurückgedrängt ist und in einigen morschen Stubben ein klägliches Dasein führt, das uns keinerlei Vorstellung erlaubt, wie hier die natürlichen Tiergemeinschaften ausgesehen haben.

Noch schwieriger liegen die Verhältnisse bei Moorgebieten. Auch hier gibt es sehr verschiedene Typen, und auch hier ist die Nutzung so vordringlich, daß wir zufrieden sein müssen, wenigstens in den entwässerten Hochmooren noch kleine Rest-

gebiete zu erhalten, die in den Torfstichen wenigstens punktweise die Lebensgemeinschaften der Moorpflanzen und Moortiere noch bewahren.

Besonders kleine Gebiete vermögen wir ja auch als Naturdenkmäler sicherzustellen. Davon wird leider noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Es gibt in Westfalen noch Quellsümpfe, Waldbachteile, Trockenrasen, Kalkuppen u. s. f., die ursprüngliche und damit wissenschaftlich sehr bedeutsame Pflanzen- und Tiergemeinschaften beherbergen und zumeist auch die Eigenart eines Gebietes bestimmen. Hier müssen wir schnell zugreifen, weil zumeist ein wirtschaftlicher Wert garnicht vorhanden ist. Wo es angängig ist, möchte ich empfehlen, Brutkolonien von Saatkrähen und Fischreiher in gleicher Weise unter Schutz zu stellen.

Im übrigen werden ja hauptsächlich alte Bäume zu Naturdenkmälern erklärt. Hier wird in Zukunft stärker als bisher darauf geachtet werden müssen, daß nicht nur Listen von Raritäten entstehen. Wenn Platanen, Akazien, Fichten, Götterbäume, Tulpenbäume und andere landfremde Gewächse nicht selten eine gewisse geschichtliche Bedeutung haben und deshalb schützenswert sind, so sollten doch die heimatischen Bäume stets weitaus überwiegen, was leider manchmal nicht der Fall ist. Das gleiche gilt von den Blutbuchen, Pyramideneichen, Schlangenfichten und anderen Spielarten. Wir müssen uns vor Augen halten, daß dies doch erbliche Varianten sind, die gewöhnlich biologisch geschwächt sind und daher in freier Natur immer wieder durch natürliche Auslese unterdrückt werden. Also nicht mehr so viele Seltenheiten als Naturdenkmale und mehr urwüchsige heimatische Baumgestalten! In baumarmen Gebieten sollten dabei vielleicht auch öfters jüngere Exemplare sichergestellt werden, soweit sie von landschaftlicher Bedeutung sind.

Noch mehr sind ja bekanntlich die Ansichten darüber verschieden, welche Landschaftsteile schutzwürdig sind und wie weit hier eine Eintragung in Landschaftsschutzarten gehen soll. Entscheiden müssen da wohl in erster Linie die praktischen Bedürfnisse, die in jedem Kreise andere sind. Aber wir dürfen jedenfalls nicht mehr schütten, als wir überwachen können, wenn die Landschaftsschutzverordnungen nicht unterwühlt werden sollen.

Zum Schluß noch ein Wort über den Vogelschutz. Durch Anbringen zahlloser Nistkästen wird in jedem Walde der Eindruck des Naturhaften und Urwüchsigen geschmälert. Ein älterer Baumbestand weist so viele natürliche Höhlen auf, daß hier keinerlei künstliche Nachhilfe für die Höhlenbrüter von Nöten ist. G. Schiermann hat z. B. durch sorgfältige Zählung in bestimmten Kontrollflächen für den Spreewald und auch für einen alten Riefenbestand der Mark Brandenburg nachgewiesen, daß immer nur ein Bruchteil der brauchbaren natürlichen Baumhöhlen von Vögeln besetzt sind. Es liegt dies daran, daß alle diese Höhlenbrüter ein Brutrevier von bestimmter Ausdehnung gegen Artgenossen verteidigen. Die meisten Vögel lassen sich also nicht durch künstliche Maßregeln über eine gewisse Normalzahl hinaus anreichern (Stare und andere gesellige Vögel natürlich ausgenommen). Es empfiehlt sich deshalb, die Nistkästen auf Gärten, Parks und jüngere Baumbestände zu beschränken.

(Aussprache: Conrad, Bruno, Oberkirch, Reichenbach, Säger, Schulz.)

Der Bezirksbeauftragte für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk R. Oberkirch (Essen-Vorbeck) berichtete über „Meliorationen“.

Das Wort „Meliorationen“ ist unserer Muttersprache so fremd, wie die bisherige Art der Durchführung der Meliorationen in unserer Heimatnatur. Die biologischen und idealen Gründe für unsere Forderungen bezüglich der Meliorationen sind so bekannt, daß ich mich ausschließlich der technischen Behandlung des Ausbaues unserer Bäche zuwenden darf.

Schutzmaßnahmen für die Bachläufe in drei Abstufungen: Erhaltung, pflegliche Behandlung, gesunde Neugestaltung.

Soweit vegetationskundlich, faunistisch oder landschaftlich ausgezeichnete Bachläufe noch vorhanden sind, ist in erster Linie zu prüfen, ob unberührte Erhaltung als Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet notwendig und wirtschaftlich erträglich ist. Für jeden Kreis sollte die Erhaltung eines Bachlaufes möglich werden.

Eingriffe in einen Bachlauf sind erst dann berechtigt, wenn landeskulturelle Gründe dazu zwingen und dauernde gesamtwirtschaftliche Vorteile erwachsen. Dann

darf aber eine Veränderung des natürlichen Bachzustandes nur soweit durchgeführt werden, wie dies wasserbaulich unerlässlich ist. Damit ist die Verpflichtung zu pflegerischer Behandlung des Wasserlaufes im weitmöglichsten Maße gegeben. Die Linienführung hat sich dem vorhandenen Lauf anzupassen, soweit vorhandenes Gefälle und Kurven das zulassen. Notwendige Erbreiterung ist, soweit zugänglich, nur einseitig zur bewuchsarmer Seite hin auszubauen. Gesunde Ufer sind zu erhalten, bei unvermeidbarem Uferausbau ist das Trogprofil zu bevorzugen. Vorhandener Uferbewuchs darf nur fallen, soweit er den Hochwasserabfluß wirklich stört. Bei notwendiger Beseitigung ist Neupflanzung Pflicht. Krautbewachsene Sohlen sind unberührt zu lassen, wo eine Austiefung nicht erforderlich ist. Nicht durchzuhaltende Schlingen müssen weitgehend als Altwasser erhalten bleiben. Bauwerke, zumal Brücken, sind aus Bruchstein, Ziegeln oder Holz zu errichten, nicht dagegen aus Beton. Die Verkahlung eingedeckter Borländer der Flüsse darf nicht geduldet werden. Lockerer Baubestand hindert nicht den Hochwasserabfluß. Wo Rodungen unerlässlich sind, sind angemessene Teile der Rodungsflächen als Heckenstreifen oder zur Erhaltung von Baumgruppen auszusparen.

In den wohl seltenen Fällen, in denen eine weitgehende Erhaltung der natürlichen Landschaftsbestandteile des Bachlaufes durch schonende Behandlung nicht möglich wird, also eine völlige Neugestaltung einsehen muß, hat diese bemüht zu sein, möglichst natürliche Verhältnisse im vorgenannten Sinne zu schaffen. Auch in diesem Falle darf nicht die deutsche Bachlandschaft einer Kanalisierung weichen.

(Aussprache: Bock, Langewiesche, Rensch, Schulz, Suffert.)

Zur Mittagsstunde waren die Teilnehmer fast vollzählig zum gemeinsamen Eintopfessen im Zoo-Restaurant vereinigt.

Die Nachmittags-sitzung begann um 15 Uhr mit einem Vortrage des Naturschutzbeauftragten für den Kreis Lübbecke Herrn Rektor Kohlmann: „Welche Forderungen hat der Landschaftsschutz an die Ausgestaltung unserer Dorffriedhöfe zu stellen?“ Es gilt, den guten Dorffriedhof, den man nur noch selten findet, vor dem traurigen Schicksal vieler städtischer Friedhöfe zu bewahren. Das hat vor allem zu geschehen durch Erziehung der Bevölkerung zu einer heimatgebundenen Gestaltung der Friedhöfe. Durch Gegenüberstellung verschiedener Friedhofsansichten wurde auf zahlreichen Lichtbildern verdeutlicht, wie diese Stätten im einzelnen angelegt werden müßten.

(Aussprache: Langewiesche, Oberkirch, Rensch, Rosenberger.)

Der Beauftragte für Naturschutz im Regierungsbezirk Münster, Herr Dr. P. Graebner gab eine Übersicht über die bisherigen Landschaftsschutzmaßnahmen in diesem Bezirke. Es sind zunächst die unmittelbar gefährdeten Landschaftsteile durch Verordnungen geschützt worden, vor allem die Ems mit ihren Zuflüssen. Der Vortragende warnte vor einer Übertreibung des Landschaftsschutzes, weil damit eine ausreichende Überwachung unmöglich gemacht werde. Er erläuterte ferner einige für die Verfahren technisch wichtige Einzelheiten, z. B. die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Kreisbeauftragten mit dem für die einheitliche Ausrichtung der Arbeit verantwortlichen Bezirksbeauftragten, die Beteiligung der Behörden und Planungsstellen bei der Aufstellung der Kartenpläne; die Möglichkeit der Gestaltung des § 2 der Verordnungen, die Erfassung der Umgebung von Naturschutzgebieten, die Notwendigkeit der Überwachung u. a.

In seinem zweiten Vortrage erläuterte Herr Oberkirch die Anlage von Landschaftsschutzkarten.

Bei Anlage der Landschaftsschutzkarten ist scharf zu trennen zwischen Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen. Die ersteren sind voll in roter Farbe anzulegen. Die Landschaftsteile sind in roter Umrahmung einzutragen. Für Landschaftsteile ist der Schutz ein wesentlich anderer als für die Landschaftsbestandteile. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Karten für Teile und für Bestandteile völlig getrennt anzulegen. Landschaftsbestandteile sind als Einzelindividuen der Landschaft absolut geschützt. Es ist verboten, sie zu verändern oder zu beseitigen. Veränderungen

gen bedürfen einer ausdrücklichen Ausnahmegenehmigung, die in vielen Fällen garr nicht zugelassen werden kann, ohne den Zweck des Schutzes ganz zu verlieren. Eine ortsgebräuchliche Nutzung kann also nicht zugelassen bleiben. Die Aufstellung dieser Art der Schutzkarten erfordert sorgfältige Prüfung jeder einzelnen Eintragung, da für den Eigentümer eine wirtschaftliche Behinderung gegeben wird. Sie erfordert ferner bis ins Einzelne gehende Durchprüfung der Gebiete und damit längere Zeit bis zur fertigen Bearbeitung. Die Schutzkarte für die Landschaftsbestandteile ist neben der Ermittlung der Naturdenkmale ureigenste Aufgabe der Kreisbeauftragten.

Für Landschaftsteile ist die Schutzart wesentlich anders. Hier ist die Vorname von Veränderungen innerhalb größerer Flächen unterfagt, die zu Verunstaltungen des Gesamtbildes führen. Solche Veränderungen erfolgen nicht durch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung von Feld und Wald und Hecke. Abholzungen sind nicht als störende Veränderungen aufzufassen, sondern als natürlicher Ablauf einer Wachstums- also Wirtschaftsperiode. Anders verhält es sich mit Rodungen. Solche wie auch Anlage von Sandgruben, Steinbrüchen, Errichtung von Bauten, auch Wochenendhäusern ergeben Veränderungen. Sie können unter Umständen durch Ausnahmegenehmigung zugelassen werden, dann unter Erteilung von Auflagen, die Schonung oder Wiederherstellung der Landschaft ermöglichen. In vielen Fällen werden Landschaftsteile aber von solchen Eingriffen völlig freizuhalten sein. Die wichtigste Schutz-aufgabe der Landschaftschutzkarte besteht nicht in der Schaffung einer Möglichkeit zur absoluten Behinderung von Eingriffen, sondern zur Schaffung einer gesetzlichen Handhabe, unnötige Verunstaltungen der Landschaft zu verhindern, notwendige Eingriffe durch Einfluß auf die Gestaltung oder Behandlung landschaftsfreundlich zu regeln.

Wie unerläßlich Landschaftschutzverordnungen sind, ging besonders aus den Ausführungen des Kreisbeauftragten für Naturschutz im Landkreis Münster, Herrn Dr. H. Beyer hervor, welche die **Bebauung der Werse- und Emsufer mit Wochenendhäusern** behandelten. Die Gefahr, daß unsere Landschaft durch Wochenendhäuser, hier als Sammelbegriff für alle Bauten angewandt, die als Sommer-, Ferien-, Boots- oder Jagdhäuser, als Fischerhütten oder sonstwie bezeichnet werden mögen, ungehemmt verschandelt werden kann, scheint glücklicherweise gebannt zu sein. Der Runderlaß des Herrn Reichsforstmeisters und Preuß. Landesforstmeisters vom 28. 8. 1937 — I 1381/37 — bezüglich der Wahrung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Bauten verlangt gerade unter Bezugnahme auf Wochenendhäuser „gebührende Rücksichtnahme auf die einwandfreie Wirkung von Bauten in der freien Landschaft“.

Wieweit die Verschandlung einst prächtiger Landschaftsteile besonders an unseren Flußläufen bis in die letzte Zeit hinein fortgeschritten ist, verdecklichen eindrucksvolle Bilder. So sind nicht allein die Steilufer, die durch ihren Baum- und Strauchbestand noch eine gewisse Tarnungsmöglichkeit bieten, dicht mit Wochenendhäusern besetzt (vergl. Abb. 1), sondern auch die tiefgelegenen freien Flußufer sind mit seltsamen Reihen von „Pfahlbauten“ verziert (Abb. 2). Wenn diese Abriegelung der Flußläufe auf viele Kilometer hin an sich schon ein untragbarer Zustand ist, so wird die Wirkung dieser Einfriedigung noch verschlimmert durch die Bauart der Häuser, die in den käuflichen flachdachigen Typenhäusern, den rohen Zement- oder Backsteinklößen, den Waggons, Wellblechhuden und Holzbaracken ihre höchste Vollendung zu finden scheinen. Die sicherlich gut gemeinten Verschönerungen durch recht bunte Farben, fantastische Säune, Steingartenanlagen, bodenfremde Gehölze (hierher auch Trauerweiden) und vor allem die mannigfachgestalteten Nebengebäude vervollständigen das Bild der Landschaftszerstörung.

Soll hier Abhilfe geschaffen werden, so ist einmal eine scharfe Überwachung der Bauten notwendig, von denen bislang der größte Teil ohne Genehmigung errichtet worden ist oder die doch zum mindesten in der Ausführung den eingereichten Plänen kaum entsprechen dürften. Reihensiedlungen im offenen Gelände sind grundsätzlich zu verwerfen. Dort wo sie zwangsläufig noch einige Zeit stehen bleiben müssen, ist wenigstens, unter gleichzeitiger Beseitigung der größten Verunstaltungen am Haus und Grundstück, die dem Flußlauf abgewandte Seite mit einer einheitlichen dichten



Abb. 1. Wochenendhäuser am Steilufer der Werse.

Bepflanzung zu versehen. Planmäßige Begrenzung und Ausweisung von Baugelände wird neben einer einwandfreien Gestaltung des Baues die Voraussetzung auch für Wochenendhausbauten in der Landschaft sein. Leider fehlen nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel gute Entwürfe für derartige Kleinbauten, die ohne Rücksicht auf die Eigenart des Geländes nur den vielfach sehr selbstfüchtigen Zwecken des Erbauers Rechnung tragen. Wenn jeder Bauherr sich darüber klar ist, daß er in jedem Falle große Verpflichtungen übernimmt, wird es möglich sein, daß die Wochenendhäuser in unserer freien Landschaft die ihnen zukommenden Zwecke der Erholung und Volksgesundheit für einzelne Volksgenossen erfüllen können, ohne daß sie der Allgemeinheit als Schandfleck entgegenreten.

(Gemeinsame Aussprache zu den drei letzten Vorträgen: Bruno, Hampe, Lienenkämpfer, Pagendarm, Rensch, Rosenberger.)

Die Reihe der Vorträge wurde abgeschlossen durch die anschaulichen Berichte über „**Leiden und Freuden des Naturschützers**“ von Herrn W. M ü n k e r (Sülchenbach), dem Leiter des Heimat- und Naturschutzausschusses im S.G.B. Es wurde dabei besonders eine stärkere Aktivität und eine mehr kämpferische Haltung bei der Sicherstellung von Naturschutzgebieten gefordert.

Es ist in diesem Bericht nicht möglich, die außerordentlich lebhafte und vielseitige **Aussprache** im einzelnen wiederzugeben, die sich jedem der Vorträge angeschlossen. Doch seien hier wenigstens einige besonders wichtige Anregungen und Mitteilungen zusammengestellt, die dabei geäußert wurden.

Die **Ausdehnung** der durch Landschaftsschutz gesicherten **Flächen**, die in den einzelnen Kreisen eine sehr verschiedene ist, war in erster Linie der Gegenstand eingehender Erörterungen. In den Kreisen Herford und Höxter ist der überwiegende Teil der außerhalb der Siedlungen liegenden Gebiete in die Landschaftsschutzarten einbezogen worden. Es wurden Bedenken geäußert, daß in solchen Fällen eine ausreichende Überwachung möglich sei und daß die Fülle der damit notwendig werdenden Rodungsanträge für Hecken und Baumgruppen vom Naturschutzbeauftragten kaum zu bearbeiten sei. Herr Rektor S ä g e r wies darauf hin, daß



Abb. 2. „Pfahlbauten“ am Ufer der Werfe.
(Bildarchiv Landesmuseum f. Naturkunde, Münster. 1. phot. Hellmund, 2. phot. Beyer)

in dem von ihm betreuten Kreise Höxter eine Heckenlandschaft vorherrscht, die nur durch derart summarischen Landschaftsschutz sichergestellt werden könnte. Und Herr Baurat Bruno, der die Landschaftsschutzkarte des Kreises Herford bearbeitet, konnte überzeugend nachweisen, daß auch in diesem Gebiete die Streusiedlung einen so weitgehenden Schutz notwendig macht. Da das Wohnsiedlungsgesetz hier bisher noch keine Anwendung gefunden hat, wurde bei den Eintragungen unterschieden zwischen solchen Flächen die nur von der Siedlung ausgeschlossen sein sollen und solchen Flächen, die einem völligen Landschaftsschutz unterliegen. Die Landschaftsschutzkarte stellt damit gewissermaßen das Negativ für die Landesplanungskarte dar, die parallel dazu ausgearbeitet wird.

Auch Herr Dr. Rosenberger wies darauf hin, daß eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Landes- und Bezirksplanungsstellen anzustreben ist, damit die Beurteilung erleichtert wird, welche Gebiete für Siedlungen, Industrieanlagen usw. erschlossen werden sollen und welche umgekehrt möglichst unberührt und eventuell auch von neuen Wegen und Straßen verschont bleiben sollen. Eine Zusammenarbeit ist dabei auch zwischen dem Naturschutz und der Industrie der Steine und Erden wünschenswert.

Im Anschluß daran bat der Provinzbeauftragte Dr. Kensch noch einmal, ihm auch die bisher noch nicht fertiggestellten Landschaftsschutzkarten für wenige Tage zuzusenden, damit wenigstens einige provisorische Angaben in das Kartenmaterial übernommen werden und der Landesplanungsgemeinschaft zugänglich gemacht werden können.

Bei der Aussprache über die Anlage von Wochenendhäusern interessierte vor allem die Mitteilung des Bezirksbeauftragten für das Ruhrkohlengebiet, Herrn Oberkirch, daß der Landrat von Rees den Abbruch ohne Genehmigung und häßlich erbauter Hütten am Niederrhein verfügt hat. Ein energisches Durchgreifen ist hier in einigen Fällen unerläßlich, wenn der Schutz unserer Flußufer und unserer Gebirge nicht illusorisch werden soll. Der Landesbeauftragte für Braunschweig, Forstmeister Hampe, macht darauf aufmerksam, daß infolge der fortschreitenden Motorisierung eine stete Vermehrung der Wochenendhäuser unausbleiblich ist. Es genügt deshalb nicht, die Anlage derartiger Bauten zu überwachen, sondern es müssen auch Plätze nachgewiesen werden, an denen solche Häuser in loser Verteilung entstehen können.

Der Beauftragte für den Kreis Steinfurt, Herr Reichenbach, regt an, die Bauern in geeigneter Weise — eventuell unter Mitwirkung der Landesbauernschaft — wieder dahin zu bringen, daß sie auf die alten Eichen an ihrem Hofe

stolz sind. Bei Hochzeiten war es früher üblich, einen Baum neu zu pflanzen, ein Brauch, der heute leider zumeist nicht mehr befolgt wird. Für den Kreis Soest kann der Beauftragte, Herr Conrad, erfreulicherweise mitteilen, daß hier diese schöne Sitte zum Teil noch erhalten bzw. neuerdings durch die Kreisbauernschaft wieder eingeführt ist.

Wenn Rodungen unerlässlich sind, so empfiehlt der Bezirksbeauftragte Herr Oberkirch, so oft wie möglich auf die Erhaltung wenigstens einer Baumkulisse zu dringen. Soweit der Naturschutz auch bei der Neuanlage von Dorffriedhöfen eingeschaltet wird, bittet Herr Dr. Rosenberger, hier vor allem zu beachten, daß nicht besonders guter Boden der Landwirtschaft entzogen wird.

Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit von exotischen Bäumen und von Mutationen (Blutbuchen, Schlangenfichten usw.) sollte man sich, wie Herr Direktor Schulz, der Beauftragte des Bezirks Kassel, ausführte, stets die historische Bedeutung vor Augen halten. Soweit es sich hier um ältere Bäume handelt, gibt die Zeit ihrer Anpflanzung oft einen interessanten Hinweis auf das Wachsen der Handelsbeziehungen zu fernen Ländern.

Herr Studienrat Suffert, der Beauftragte des Landes Lippe, sprach den Wunsch aus, die Naturschutzbeauftragten wenigstens mit den Grundlagen der Wasserbautechnik vertraut zu machen, damit eine Beratung bei Begräbnungen und Meliorationen erleichtert wird. Der Provinzbeauftragte teilt darauf hin mit, daß es bereits vorgesehen sei, bei der nächsten westfälischen Naturschutztagung auch Beamte der Wasserbaubehörden einzuladen.

Ein Kameradschaftsabend im Hotel Monopol schloß die arbeitsreiche Tagung ab. B. Kensch.

2. Allgemeines.

Beachtung des § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes.

Allg. Bfg. 8 d. Rfm. u. Pr. Lfm. vom 22. 1. 1938 — I 870/38 —.

Der § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie die Durchführungsvorschrift im § 14 der Verordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) verpflichtet sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden so rechtzeitig zu beteiligen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.

Wie die Erfahrungen seit dem Erlaß der Gesetzesvorschriften gezeigt haben, ist leider dieser Forderung keineswegs immer entsprochen worden. In einer großen Anzahl von Fällen wurden die Naturschutzbehörden überhaupt nicht, in anderen mit solcher Verspätung beteiligt, daß eine ausreichende Berücksichtigung des Natur- und Landschaftschutzes bei der Durchführung der Maßnahmen nicht möglich war. Daneben war des öfteren festzustellen, daß auch von privatwirtschaftlicher Seite oder von nichtstaatlichen Organisationen ohne Verständigung der Naturschutzbehörden umfangreiche Geländeankäufe abgeschlossen, ja Gebäude oder technische Anlagen bereits errichtet wurden, die wesentliche Veränderungen der freien Landschaft nach sich ziehen mußten. Im Interesse einer möglichst einwandfreien Gestaltung des deutschen Raumes und der Pflege der heimatlichen Landschaft, wie die Einleitung zum Reichsnaturschutzgesetz dies ausdrücklich verlangt, ist ein derartiger Zustand auf die Dauer nicht erträglich. Ich ersuche Sie, mir künftig über jeden Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zu berichten.

Sofern es sich um Unternehmungen anderer Stellen und Organisationen handelt, hat sich die zuständige Naturschutzbehörde in Zukunft unverzüglich einzuschalten und ihre angemessene Beteiligung zu sichern, sobald sie von einem Vorgehen oder nur

einer Planung erfährt, bei der die sachliche Voraussetzung des § 20 anzunehmen ist. Sollte bei den Verhandlungen ein Einvernehmen nicht zustande kommen, so ist unverzüglich an die nächst höhere Naturschutzbehörde zu berichten.

Über die von Ihnen auf diesem Gebiete inzwischen gemachten Erfahrungen erwarte ich zum 1. 10. 1938 Bericht.

Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung Berlin zur Beachtung des § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes.

RdErl. d. Rfm. u. Pr. Vfm. vom 24. 1. 1938 — I 9827/37.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme.

An die höheren Naturschutzbehörden.

Naturschutz.

Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern den Erlaß des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 5. 7. 1937 — IV 26 164/37 — zur Kenntnis:

„Gemäß § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sind alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlicher Veränderung der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen. Nach § 14 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) hat die im Gesetz vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzbehörden so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann. In Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmungen ersuche ich, daß die Energieversorgungsunternehmen vor endgültiger Festlegung der Freileitungsstraßen sich mit den höheren Naturschutzstellen in Verbindung setzen, damit den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen wird . . .“

Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung.

Vom 21. Januar 1938 (RGBl. I S. 45).

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) wird folgendes verordnet:

Einzig er Paragraph

Die im § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) festgesetzte Frist für die Veringung der im Privatbesitz befindlichen Vögel geschützter Arten wird bis zum 30. April 1938 verlängert.

Berlin, den 21. Januar 1938.

Der Reichsforstmeister und Preussische Landesforstmeister.

Schutz von Findlingen.

Allg. Vfg. 8a d. Rfm. u. Pr. Vfm. vom 4. 2. 1938 — I 1880/38 —.

(1) In verschiedenen Teilen des Reiches wird darüber Klage geführt, daß die Erhaltung der Findlinge (erratische Blöcke) noch nicht allerorts in dem Maße sichergestellt ist, wie es der wissenschaftlich-volkstümliche Wert und die Einmaligkeit dieser eiszeitlichen Naturdenkmale beanspruchen müssen. Bezeichnend ist u. a., daß sich gewerbliche Unternehmen noch in letzter Zeit in der Tagespresse zum Zerfägen und Bearbeiten von Findlingsblöcken angeboten haben. Auch berichten die Zeitungen wiederholt über die wahllose Verwendung solcher Steine zu Grab- oder Ehrenmalen, und Bildberichte zeigen, daß jene öfter in meist künstlerisch wenig befriedigender

Weise bearbeitet und mit Tafeln versehen werden. Die Gedenksteine stehen dann in der Regel in keinem rechten Größenverhältnis zu ihrer Umgebung und wirken nur zu oft unansehnlich und unbedeutend.

(2) Angesichts dieser Feststellungen ist es besonders zu bedauern, daß für eine solche Verwendung der Findlinge immer wieder Stimmung gemacht wird, weil es sich um einen „heimatlichen Werkstoff“ handle, dessen Werbung geringe Kosten verursache. Vom rechten künstlerischen und kulturellen Verständnis würde es vielmehr zeugen, wenn an Stelle derartiger unbefriedigender Versuche einwandfreie, würdige, von Künstlerhand gestaltete Ehrenmale aus anderen Werkstoffen träten.

(3) Findlingsblöcke sind naturgeschaffene Denkmale. Ihren Wert betont das Reichsnaturschutzgesetz in seinem § 3 besonders. Nur dann, wenn ein Block etwa aus Gründen des Verkehrs nicht auf seiner natürlichen Lagerstätte bleiben kann, ist seine Überführung an eine geeignete Stelle berechtigt, nachdem zuvor genaue Aufzeichnungen über die ursprünglichen Lagerungsverhältnisse von den Naturschutzbehörden veranlaßt worden sind. Gegen seine Verwendung als Gedenkstein ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nichts einzuwenden. Das Zerschlagen eines Findlingsblockes zu wirtschaftlichen Zwecken ist stets als ein gröblicher Verstoß gegen die Absichten des Reichsnaturschutzgesetzes aufzufassen.

(4) Aus den mir vorgelegten Berichten scheint hervorzugehen, daß die Sicherung der Findlinge durch Eintragung in die Naturdenkmälbücher der unteren Naturschutzbehörden noch nicht überall oder doch nicht in ausreichendem Maße durchgeführt ist, und zum anderen, daß die Vorschrift im § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes nicht die notwendige Beachtung findet.

(5) Ich ersuche daher die höheren Naturschutzbehörden, in deren Bereich erratische Blöcke nordischer oder alpiner Herkunft vorkommen, der Sicherstellung solcher Naturdenkmale erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und den unteren Naturschutzbehörden ihres Bereichs bestimmte Anweisungen in bezug auf die Mindestgröße der zu schützenden Blöcke zu geben. Grundsätzlich ist ein einzelner Findling, dessen Durchmesser in der größten Ausdehnung 1 bis 1,50 m beträgt, bereits in das Naturdenkmälbuch einzutragen. Dieses Maß kann aber keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen, da in vielen blockarmen Gegenden, nicht zuletzt unweit der Verbreitungsgrenzen der nordischen und alpinen Geschiebe, die Sparsamkeit der Vorarbeiten zur Herabsetzung dieses Maßes zwingt. Für solche Gegenden kann die Mindestgröße auf weniger als 1 m für den Hauptdurchmesser herabgesetzt werden. Bei Gruppen von Blöcken lassen sich Maße überhaupt nicht geben. Zu der Frage der Mindestgröße in den einzelnen Bezirken sind die Bezirksbeauftragten für Naturschutz zu hören.

(6) Da die Eintragung hiernach noch zu sichernder Blöcke in die Naturdenkmälbücher immerhin einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so haben die unteren Naturschutzbehörden nach den Vorschlägen der sie beratenden Beauftragten für gefährdete Blöcke die einstweilige Sicherstellung nach § 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes sogleich anzuordnen.

(7) Die von den in Frage kommenden höheren Naturschutzbehörden nach Absatz 5 gegebenen Anweisungen über die Sicherung von Findlingen ersuche ich, mir unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß bis zum 1. Juli 1938 abschriftlich mitzuteilen oder F e h l a n z e i g e zu erstatten.

(8) Die erforderlichen Abdrücke dieses Runderlasses gehen den höheren Naturschutzbehörden zur Weiterleitung an die unteren Naturschutzbehörden zu.

Naturschutzgebiete.

Allg. Vfg. 8b d. Rfm. u. Pr. Lfm. vom 5. 2. 1928 — I 639/38 —.

(1) Die höheren Naturschutzbehörden ersuche ich, künftig alle Anträge auf Eintragung von Gebieten in das Reichsnaturschutzbuch unmittelbar an mich einzureichen. Den Anträgen auf Grund des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Df-

tober 1935 (RGBl. I S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Verordnungsentwurf (nach Anlage 1 f. auch Abs. 3),
2. Gutachten des Beauftragten für Naturschutz oder eines fachwissenschaftlichen Mitarbeiters über die Bedeutung des Gebietes unter Angabe wesentlichen Schrifttums und, soweit vorhanden, unter Vorlage einiger bezeichnender Lichtbilder für das Reichsnaturschutzbuch und die Reichsstelle für Naturschutz,
3. Kartenblatt 1 : 25 000 (Meßtischblatt, topographische Karte oder Forstkarte),
4. Katasterhandzeichnung 1 : 2 000 bis 1 : 10 000, aus der die Parzellen oder Grundstücksnummern zu erkennen sind (s. Anlage 1, Anmerkung 4),
5. Katasterauszug nebst Eigentümerverzeichnis, falls mehrere Eigentümer in Betracht kommen (s. Abs. 2),
6. Stellungnahme der in Frage kommenden Behörden zum Wortlaut des Verordnungsentwurfs, z. B.:
 - a) bei staatlichem Forstbesitz der zuständigen Forstverwaltungsbehörde,
 - b) bei staatlichem landwirtschaftlichen Grundbesitz der zuständigen Domänenverwaltungsbehörde,
 - c) bei jagdlichen Beschränkungen des zuständigen Gau- oder Landesjägermeisters.

(2) Die im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen sind den Anträgen in doppelter, die unter Nr. 5 und 6 bezeichneten in einfacher Ausfertigung beizufügen; bei forstlichen Schutzgebieten sind die Unterlagen zu Nr. 4 und 5 im allgemeinen entbehrlich, da die Jagenangaben auf den Forstkarten ausreichen dürften. Sofern weitere zur Beurteilung der Sachlage erforderliche Vorgänge bei der höheren Naturschutzbehörde vorhanden sind, sind diese zu Heften vereinigt zur Einsicht gleichfalls beizufügen.

(3) Ich ersuche, die nach Abs. 1 Nr. 1 vorzulegenden Verordnungsentwürfe künftig nur nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster aufzustellen.

(4) In dem Antrage ist anzugeben, daß sämtliche von der Eintragung eines Naturschutzgebietes betroffenen Personen sowie die sachlich beteiligten Stellen zu dem Wortlaut der Verordnung auf Grund der Vorschriften im § 7 Abs. 1 der Durchführungsvorordnung zum Reichsnaturschutzgesetz gehört und gegebenenfalls, welche Einwendungen erhoben aber noch nicht bereinigt worden sind.

(5) Sobald die mit meiner Zustimmung erlassene Verordnung über ein Naturschutzgebiet im zuständigen Amtsblatt der höheren Naturschutzbehörde veröffentlicht ist, ersuche ich, mir unverzüglich drei Abdrucke der Verordnung vorzulegen und die zugehörigen Kartenunterlagen, falls diese im Augenblick in der erforderlichen Anzahl noch nicht fertiggestellt sind, baldmöglichst an mich nachzureichen. Ich muß auf die rechtzeitige Vorlage jeder veröffentlichten Verordnung besonderen Wert legen, um die Schutzgebiete fortlaufend in das Reichsnaturschutzbuch eintragen zu können.

(6) Eine besondere Bekanntgabe der bei mir vollzogenen Eintragung neuer Schutzgebiete in das Reichsnaturschutzbuch im Amtsblatt der höheren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, da der Tag der Eintragung aus dem Wortlaut des § 1 jeder Verordnung deutlich erkennbar ist; die Nummer des Naturschutzgebietes wird den höheren Naturschutzbehörden von mir nur nachrichtlich mitgeteilt, damit hiernach das dort zu führende Verzeichnis der Schutzgebiete ergänzt werden kann.

(7) Für die bisher durch Verwaltungsanordnungen, Verfügungen oder dergl. eingerichteten Naturschutzgebiete müssen auf Grund des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes neue Verordnungen nach dem Muster (Anlage 1) erlassen werden, damit diese Bestimmungen der Allgemeinheit gegenüber Geltung erlangen; erst danach werde ich ihre Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch verfügen.

(8) Es ist ferner zu prüfen, welche Schutzgebiete bisher lediglich durch private Zusicherungen, Pachtverträge oder Ankäufe von Vereinen oder von anderen Stellen als geschützt angesehen wurden. Auch für deren Sicherung durch Verordnungen nach Abs. 8 muß gesorgt werden, bevor die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch verfügt wird.

(9) Die höheren Naturschutzbehörden ersuche ich schließlich, an Hand der Karten 1:25 000 (Meßtischblätter, topographische Karten oder Forstkarten) innerhalb ihrer Bezirke feststellen zu lassen, welche Gebiete auf diesen Karten von früher her als Naturschutzgebiete, Urwald oder dergl. verzeichnet, aber bis heute noch nicht durch ausreichende Schutzvorschriften nach dem Reichsnaturschutzgesetz, auch gegenüber Dritten, als gesichert anzusehen sind.

(10) Ich ersuche die höheren Naturschutzbehörden, die nach den Absätzen 8 bis 10 ermittelten, noch nicht ausreichend gesicherten Naturschutzgebiete ihres Bezirkes in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und mir eine Abschrift davon bis spätestens zum 1. Juli 1938 vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

(11) Abdrucke dieses Runderlasses zur Weiterleitung an die unteren Naturschutzbehörden werden übersandt.

Einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen.

Allg. Bfg. 12 d. Rfm. u. Pr. Bfm. vom 10. 2. 1938 — I 1593/38 —.

Durch das am 20. 1. 1938 erlassene „Dritte Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes“ (RGBl. I S. 36) hat der § 17 Abs. 3 RNStG. folgende Fassung erhalten:

„(3) Zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.“

§ 21 Abs. 3 Buchstabe b) lautet nunmehr wie folgt:

„b) des § 17 Absatz 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen.“

Ich weise auf diese Gesetzesänderung besonders hin, und ersuche, hiernach bei den erforderlichen Anordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen nach dem § 19 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz zu verfahren.

Von dem Recht der Sicherstellung wird u. a. dann Gebrauch zu machen sein, wenn bei Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde nicht rechtzeitig beteiligt worden ist.

Sofern eine Maßnahme oder Planung bereits in einem gesetzlich geregelten Verfahren behördlich genehmigt worden ist, darf eine einstweilige Sicherstellung nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde angeordnet werden.

Erlaubnis für das Halten von geschützten Vögeln anderer als der im § 17 RNStG. genannten Arten.

Der Reichsforstmeister hat unter dem 19. Dezember 1937 an die höheren Naturschutzbehörden und — nachrichtlich — an das Staatsministerium des Innern in München, die Oberpräsidenten in Preußen und den Staatspräsidenten der Reichshauptstadt Berlin folgenden Erlaß — I 13 811/37 — gerichtet:

Aus mehreren bei mir in letzter Zeit eingelaufenen Einzelanträgen ersehe ich, daß die Bestimmung des § 19 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181), die für das Halten von geschützten Vögeln anderer als der im § 17 Abs. 1 genannten Arten eine besondere Genehmigung vorschreibt, noch nicht

überall durchgeführt worden ist. Ich ersuche daher, sogleich für die Beachtung der genannten Vorschrift Sorge zu tragen und mir bis zum 1. Mai 1938 Bericht zu erstatten.

Zur raschen Erledigung jetzt noch einlaufender Anträge ermächtige ich die höheren Naturschutzbehörden, soweit dies nicht bereits früher durch Einzelanordnungen geschehen ist, auf Grund des § 29 Abs. 1 NSchVO. nunmehr allgemein die nach § 19 Abs. 2 erforderliche Haltegenehmigung etwa nach dem beigegeführten Muster von dort aus zu erteilen.

Die vorherige Beringung dieser Vögel ersuche ich nach meinem Runderlaß vom 24. November 1937 über Beringung einheimischer Stubenvögel nach § 19 Abs. 1 NSchVO. — I 11 948/37 — zu erlangen. Ich weise besonders darauf hin, daß die Erlaubnis nur für die im Erlaubnisschein benannten Personen gültig ist und sich lediglich auf die Haltung der dort aufgezählten Vögel erstreckt; sie erlischt jeweils bei Abgang der einzelnen Vögel und ist nicht auf andere Vögel gleicher Arten übertragbar. Jede Weitergabe der Vögel (Handel, Verkauf, Tausch, Schenkung u. dergl.) ist daher grundsätzlich zu verbieten; nur in zwingenden Fällen können Ausnahmen durch Umschreibung der Halteerlaubnis zugelassen werden. Die Verwaltungsgebühr für das Ausstellen der Halteerlaubnis ist den Verhältnissen entsprechend möglichst niedrig zu halten, wenn nicht aus Billigkeitsgründen von der Erhebung ganz abgesehen werden kann.

Über die von Ihnen erteilten Genehmigungen ersuche ich eine Liste zu führen und mir eine Abschrift davon mit Ihrem Bericht miteinzufenden.

Ausnahmeerlaubnis für das Sammeln von Weinbergschnecken in der Schonzeit.

Der Reichsforstmeister hat unter dem 25. Januar 1938 an die höheren Naturschutzbehörden folgenden Erlaß — I 14 691/37 — gerichtet:

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) ermächtige ich Sie, auch im Jahre 1938 das nach dem § 24 Abs. 6 a. a. O. vom 1. März bis 31. Juli verbotene Sammeln von Weinbergschnecken zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden im Ausnahmeweg vom 1. März bis 31. Mai zu gestatten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Erlaubnis nur auf Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von mehr als 30 mm erstreckt. Da diese Bestimmung im Vorjahre nicht überall genügend Beachtung gefunden hat, ersuche ich, auf die Überwachung besonderen Wert zu legen.

Hinsichtlich der Bekanntgabe dieser Erlaubnis, sowie der Sperrung einzelner Gebiete für die Sammeltätigkeit verweise ich auf Abs. 2 meines Runderlasses vom 9. März 1937 — I 1602/37 —.

Ich ersuche, mir nach Ablauf der Sammelzeit spätestens bis zum 1. November 1938, über den Umfang der diesjährigen Sammeltätigkeit sowie über die Absatzverhältnisse zu berichten und mir sonstige Erfahrungen und Mißstände mitzuteilen.

Je ein Abdruck dieses Runderlasses zur etwaigen Weitergabe an die in Betracht kommenden unteren Naturschutzbehörden liegt bei.

Beringung von Drosseln (Turdus-Arten).

Wiederholt ist bei der Reichsstelle für Naturschutz angefragt worden, ob Amseln und Singdrosseln, die als Stubenvögel gehalten werden, mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen versehen werden müssen. Hierzu ist zu sagen, daß diese Vogelarten als jagdbare Arten dem Beringungszwang nicht unterliegen und daß für sie eine Halteerlaubnis nach § 19 und 29 der Naturschutzverordnung nicht erforderlich ist.

Die Nachprüfung des rechtmäßigen Erwerbs solcher Vögel ist Sache der Jagd-, nicht der Naturschutzbehörde.

Anbau des Pfaffenhütchens.

Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister hat unter dem 31. Dezember 1937 an die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die nachgeordneten Behörden der Preußischen Landesforstverwaltung und den Landesforstmeister in Saarbrücken folgenden Runderlaß — I/II 14689 Ro 14 e — (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Nr. 2 vom 7. Januar 1938, Seite 3) gerichtet:

Untersuchungen des Botanischen Instituts der Forstlichen Hochschule Eberswalde haben ergeben, daß der Strauch Pfaffenhütchen (in den meisten Gegenden Deutschlands das gemeine Pfaffenhütchen, *Evonymus europaea*, in Ostpreußen und einzelnen anderen Gegenden auch das warzige Pfaffenhütchen *Evonymus verrucosa*) im Rahmen der deutschen Rohstoffwirtschaft eine Reihe wertvoller Stoffe enthält, so zum Beispiel die Rinde der Wurzel Guttapercha und fette Öle, die Rinde des Holzes pharmazeutisch brauchbare Stoffe; das Holz der Wurzel liefert eine besonderen Zwecken dienende Holzkohle, das Holz dieses Stammes findet in der Uhrenindustrie, zur Klischeeherstellung, als Drechslerholz und zu Zahntochern günstige Verwendung.

Wenn es auch nicht möglich ist, zur Zeit eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen, so kann doch ohne weiteres angenommen werden, daß im Zuge der oft geforderten Schaffung von Waldrändern aus Strauchholz auch aus waldbaulichen Gründen der Anbau des Pfaffenhütchens besondere Beachtung verdient.

Ich ersuche daher zu prüfen, ob und in welchem Umfang in den einzelnen Forstämtern Möglichkeiten für den Anbau des Pfaffenhütchens bestehen, und gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen im Rahmen der verfügbaren Kulturmittel zu treffen.

Samen des Pfaffenhütchens sind im letzten Herbst auf Veranlassung des Botanischen Instituts Eberswalde in verschiedenen Forstämtern Deutschlands — zum Teil in erheblichen Mengen — gesammelt worden und können zur Aussaat in Kämpen im kommenden Frühjahr abgegeben werden. Entsprechende Anfragen — auch Anfragen über Standort und Kulturverfahren — sind an das Botanische Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde unmittelbar zu richten.

3. Neue Schutzverordnungen.

a) Regierungsbezirk Münster.

Naturschutzgebiet Gelmer Heide und Huronensee.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Gelmer Heide und Huronensee in der Gemarkung Mauritz, Kreis Münster-Land, vom 1. 12. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 50, S. 196) ist der letzte Rest der ehemaligen ausgedehnten Heidelandschaften nördlich der Stadt Münster mit trockenen und feuchten Heideflächen, trockenen und Sumpf-Wäldern und mit zwei von reicher Verlandungsflora umgebenen Seen dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt etwa 5 km vom nördlichen Rande der Stadt Münster, hat eine Größe von 28,40 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 18 Nr. 38—42, 166/43, 180/73, 181/74, 183/75, 185/76.

Naturschutzgebiet Ratenberg (Stroetfenbief).

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Ratenberg (Stroetfenbief) in der Gemarkung Seppenrade, Kreis Lüdinghausen, vom 14. 12. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 52, S. 200) ist ein Erlenzuquellmoor mit Riesenfächelhalm (*Equisetum maximum*) etwa 1 km südöstlich Seppenrade dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,2753 ha und umfaßt die Parzellen Flur 41 Nr. 443 e und Flur 44, Nr. 513 d und 513 e.



Der Hansteich bei Saerbeck.

(Bildarchiv Landesmuseum f. Naturkunde, Münster, phot. Hellmund)

Naturschutzgebiet Sloopsteene.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Sloopsteene in den Gemarkungen Westerfappeln und Werfen, Kr. Tecklenburg, vom 15. 1. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 4, S. 12) ist das einzige noch erhaltene Hünengrab Westfalens mit den umgebenden Eichen-, Birken- und Ginsterbeständen im Gabelin zwischen Westerfappeln und Werfen unmittelbar südlich der Tecklenburger Nordbahn dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,4696 ha und umfaßt die Parzellen Westerfappeln-Kirchspiel Flur 17 Nr. 1170/588, 1171/587, Werfen Flur 11 Nr. 225/80, 429/80, 430/0,80, 431/80, 432/80, 433/80, 434/80.

Naturschutzgebiet Sinninger Been.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Sinninger Been in der Gemarkung Saerbeck, Kr. Münster-Land, vom 18. 2. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 9, S. 32) ist ein stark verlandendes und in Sanddünen eingebettetes Gelände etwa 5 km westnordwestlich Saerbeck dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 2,5518 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 232/34 und 254/134.

Naturschutzgebiet Hansteich.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Hansteich in der Gemarkung Saerbeck, Kr. Münster-Land, vom 18. 2. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 9, S. 33) ist ein Heideteich mit atlantischer Flora etwa 1 km südöstlich von Saerbeck dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 2,20 ha und umfaßt die Parzelle Kartenblatt 16 Nr. 237/122.

b) Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Naturdenkmalbücher.

Präsidialbezirk Dortmund: Verordnung vom 4. 8. 1937 Nr. 1—22

4 Eichen, 12 Buchen, 1 Blutbuche, 1 Hainbuchengang, 1 Hainbuche, 2 Hülsen-
gruppen, 1 Bergahornallee, 1 Ulme, 1 Weide, 1 Platane, 1 Tulpenbaum,
1 Sumpfpypresse.

Präsidialbezirk Reddinghausen: Neuanlage 1. 10. 1936 Nr. 1—28

8 Buchen, 3 Linden, 2 Hainbuchen, 1 Ulme, 11 Eiben, 1 Birnbaum, 1 Allee,
1 Platane, 1 Roßkastanie, 2 Edelkastanien, 9 Findlinge.

Verordnung vom 9. 6. 1937 Nr. 29—83

5 Eichen, 11 Buchen, 1 Blutbuche, 11 Linden, 5 Hülsen, 1 Hülsenhain, 6 Hain-
buchen, 1 Hainbuchenlaubengang, 2 Eiben, 3 Schwarzpappeln, 1 Kirschbaum,
3 Mispelbäume, 8 Roßkastanien, 16 Edelkastanien, 1 Traueresche, 1 Robinie,
29 Findlinge, 3 Quarzite, 1 Gruppe Findlinge und Quarzite.

Landschaftsschutzkarte.

Präsidialbezirk Reddinghausen: Verordnung vom 18. 11. 1937

Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile in Gelsenkirchen-Buer.

c) Regierungsbezirk Minden.

Naturdenkmalbücher.

Nr. Minden: Verordnung vom 27. 2. 1935 Nr. 1—17

4 Eichen, 4 Buchen, 4 Linden, 1 Ulme, 2 Pappeln, 2 Eiben, 1 Findling.

Verordnung vom 6. 1. 1938 Nr. 18—21

1 Linde, 1 Bruchwald, 1 Vogelschutzgebiet, 1 Pflanzenschutzgebiet.

Nr. Paderborn: Verordnung vom 17. 12. 1937 Nr. 84—113 (Landkreis)

8 Eichen, 2 Buchen, 23 Linden, 1 Hainbuche, 1 Hülse, 1 Eibe, 1 Fichte, 5 Roß-
kastanien, 2 Mammutbäume, 3 Findlinge.

Nr. Büren: Verordnung vom 29. 1. 1935 Nr. 1—54

5 Eichen, 77 Linden, 2 Lindenalleen, 2 Lindengruppen, 11 Buchen, 1 Ulme,
1 Kastanie, 1 Kastaniengruppe, Bäume bei der Burg und evgl. Kirche Lichtenau.

Verordnung vom 16. 9. 1937 Nr. 55 Die Quelle.

Verordnung vom 5. 1. 1936 Nr. 56—92

2 Eichen, 85 Linden, 2 Ahorn, 2 Weiden, 3 Tannen, 5 Kastanien.

Verordnung vom 16. 9. 1937 Nr. 93 a-c—95

1 Linde, Wacholdergruppe und Buchen in der Adlermark, 3 Pflanzenstandorte.

Landschaftsschutzkarte.

Nr. Höxter: Verordnung vom 24. 7. 1937

Der ganze Kreis außer den Forstbezirken und den geschlossenen Ortschaften.

d) Regierungsbezirk Arnsberg.

Naturschutzgebiet Gleyer.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleyer“ bei Hardenberg in der Gemeinde Balbert, Amt Meinerzhagen, Kr. Altena, vom 19. März 1937 (Reg.-Amtsblatt St. 14, S. 44) ist eines der schönsten Wacholdergelände des Sauerlandes, das der Sauerländische Gebirgsverein vor einiger Zeit erworben hat, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen.

Das Gebiet hat eine Größe von 8,057 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Balbert Flur 31 Nr. 1581/70, 1578/66, 1579/67 und Flur 38 Nr. 175/22, 178/26, 181/27, 183/29, 30, 31, 32, 184/37, 38 187/39, 189/46.

Naturschutzgebiet Auf dem Gebrannten.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Auf dem Gebrannten in der Gemeinde Wemlighausen, Kr. Wittgenstein, vom 18. 8. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 35, S. 116) ist eine Wacholderheide mit Besenginstern und alten Kiefern und Fichten etwa 3 km nordöstlich von Verleburg in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,6149 ha und umfaßt die Parzelle Flur 6 der Urkarte II Nr. 351.

Naturschutzgebiet Auerhahnwald.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Auerhahnwald im Forstamt Hainchen in der Försterei Lahnhof, Kr. Siegen, vom 16. 12. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 52, S. 166) ist ein für das Sauerland charakteristischer, noch recht ursprünglicher Waldbezirk zwischen der Lahn- und Siegquelle dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 14,5 ha und umfaßt den Distrikt 28 b.

Naturschutzgebiet in der Bommert.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet in der Bommert in der Gemarkung Halver, Kr. Altena, vom 23. 12. 1937 (Reg.-Amtsblatt Stück 53, S. 172) ist ein verlandender Teich mit Bruchwald und Wacholdergruppen dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 3,6359 ha und umfaßt die Parzellen Flur 27 Nr. 407/115, 408/115, 409/114 und Teile von 390/114, 537/114.

Naturschutzgebiet Auf der Rothenbach.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Auf der Rothenbach in der Gemarkung Zeppenfeld, Kr. Siegen, vom 14. 2. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 7, S. 24) ist ein Wacholdergelände dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,77 ha und umfaßt einen Teil der Parzelle Flur 1 Nr. 172/63.

Naturschutzgebiet Hangmoor bei Einsiedelei.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet Hangmoor bei Einsiedelei im Preußischen Forstamt Olpe, Kr. Olpe, vom 23. 2. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 9, S. 32) ist ein quelliges Erlbruch-Hangmoor mit seltenen Pflanzen, 3 km nördlich Welfchen-Ennest in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 3,25 ha und umfaßt in der Gemarkung Kirchweische Kartenblatt 26 einen Teil der Plannummer 205.

Naturdenkmalbücher.

K r. D i p e: Verordnung vom 12. 2. 1935 Nr. 1—44

6 Eichen, 16 Buchen, 46 Linden, 1 Buchen-Linden-Bestand, 2 Ulmen, 1 Esche,
1 Ahorngruppe, 1 Silberpappel, 1 Kiefer, 3 Tannen, 6 Felsgruppen, 1 Quelle.

Verordnung vom 16. 2. 1935 Nr. 45 1 Eichengruppe.

Verordnung vom 6. 7. 1937 Nr. 46—149

26 Eichen, 3 Eichengruppen, 19 Buchen, 51 Linden, 4 Pappeln, 2 Hainbuchen,
1 Hülse, 3 Eschen, 1 Ulme, 1 Ahorn, 1 Weißdorn, 1 Birnbaum, 1 Erle,
1 Wacholder, 3 Kiefern, 2 Tannen, 12 Fichten, 2 Fichtengruppen, 1 Lärche,
1 Walnuß, 6 Roßkastanien, 4 Felsgruppen.

K r. L ü d e n s c h e i d - S t a d t: Verordnung vom 1. 3. 1938 Nr. 1—6

1 Eiche, 1 Eichengruppe, 3 Buchen, 1 Linde, 1 Roßkastanie.

K r. I s e r l o h n - S t a d t: Verordnung vom 13. 11. 1937 Nr. 33—49

4 Eichen, 2 Blutbuchen, 2 Linden, 4 Hülse, 3 Eschen, 2 Weiden, 4 Spigahorne,
1 Ulme, 1 Schwarzpappel, 2 Roßkastanien, 2 Douglastannen, 1 Wallhecke.

Landschaftsschutzkarte.

K r. A r n s b e r g: Verordnung vom 12. 8. 1937

Umgebung der Sorpe-Talsperre.

K r. A l t e n a: Verordnung vom 28. 9. 1937

Landschaftsteile um die Berse- und Dester-Talsperre.

K r. W i t t g e n s t e i n: Verordnung vom 3. 11. 1937

Der Kirchberg bei Arfeld.

K r. S o e f t: Verordnung vom 6. 11. 1937

Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile südlich Soest und um die Möhne-
Talsperre.

K r. I s e r l o h n - L a n d: Verordnung vom 9. 11. 1937

Mehrere Landschaftsteile zwischen Iserlohn und Hohenlimburg.

K r. M e s c h e d e: Verordnung vom 29. 11. 1937

Einige Bestandteile bei Meschede.

K r. B r i l o n: Verordnung vom 18. 1. 1938

Drübel und Amtenbühl bei Brilon.

Naturschutz ist Dienst am Volke

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.G. Münster i. W.